

44F – SELBSTBEHALT FÜR HOCHWASSER UND ÜBERSCHWEMMUNG

In Ergänzung zu Artikel 10, Abschnitt A der BAVB 2011 gilt für die Gefahren Hochwasser und Überschwemmung (gemäß Artikel 9, Abschnitt A, Pkt. 3. der BAVB 2011) ein Selbstbehalt von EUR 5.000,- je Schadenfall als vereinbart.